kapfenberg
stadtgemeinde

Wohnbauförderungsrichtlinien
der
Stadt Kapfenberg

Zur Förderung von Wohnungssuchenden und EigenheimerbauerInnen in Kapfenberg hat der Gemeinderat der Stadt Kapfenberg in seiner öffentlichen Gemeinderatssitzung erstmalig am 15.12.1972 mit Novellen 9/88, 12/91, 7/01, 1/02, 3/03, 09/05 und 03/09 nachstehende

Wohnbauförderungsrichtlinien

für die Vergabe von Baukostenzuschüssen für Eigenheime im Rahmen der von der Stadtgemeinde beabsichtigten Verbauung und die Zusatzförderung für Niedrigenergie- und Passivhäuser beschlossen:

1.
Baukostenzuschüsse für Ein- und Zweifamilienwohnhäuser

Die Stadtgemeinde gewährt:

a) für Einfamilienwohnhäuser einen Baukostenzuschuss in der Höhe von € 1.350,00

b) für Zweifamilienwohnhäuser einen Baukostenzuschuss in der Höhe von € 1.350,00 für die erste Wohnung, für die zweite Wohnung einen Baukostenzuschuss in der Höhe von € 890,00

c) für Zubauten und Aufstockungen an Einfamilienwohnhäusern wird ebenfalls ein Baukostenzuschuss in der Höhe von € 890,00 gewährt, sofern dadurch eine zweite Wohnung errichtet wird

d) für Zubauten zu bestehenden Wohnungen von Ein- und Zweifamilienwohnhäusern wird, soferne die Wohnnutzfläche hiedurch um mindestens 30 m² erhöht wird, ein Baukostenzuschuss von € 450,00 gewährt, unabhängig davon, ob durch diese Baumaßnahme eine zusätzliche Wohnungseinheit geschaffen wurde oder nicht (GRB.v. 16.12.1977)

2.
Zusatzförderung für Niedrigenergie- und Passivhäuser

Die Stadtgemeinde Kapfenberg gewährt als Maßnahme der Umweltschutzförderungen bei Ein- und Zweifamilienwohnhäusern einen einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss, wenn das errichtete oder sanierte Gebäude einen sehr niedrigen Heizwärmebedarf aufweist.

a) Bei Einhaltung eines spezifischen Heizwärmebedarfs von max. 52 kWh je Quadratmeter Bruttogeschoßfläche und Jahr wird ein Zuschuss in der Höhe von € 650,00 gewährt (Niedrigenergiehaus).

b) Bei Einhaltung eines spezifischen Heizwärmebedarfs von max. 15 kWh je Quadratmeter Wohnnutzfläche und Jahr wird der in Pkt. 2 a) angeführte Förderungsbetrag um zusätzlich € 1.000,00 erhöht (Passivhaus).

3.
Allgemeine Bestimmungen

1) Baukostenzuschüsse und die Zusatzförderung für Niedrigenergie- und Passivhäuser werden nur natürlichen Personen gewährt.

2) Der/Die AntragstellerIn muss den Hauptwohnsitz in der geförderten Wohneinheit begründen bzw. haben.

3) Das Ein- und Zweifamilienwohnhaus hat der Baubewilligung entsprechend hergestellt zu sein. Ein Ansuchen um Gewährung einer Wohnbauförderung darf erst nach Erfüllung aller Auflagen des Benützungsbewilligungsbescheides eingereicht werden.

4) Ein Baukostenzuschuss bzw. eine Zusatzförderung für Niedrigenergie- und Passivhäuser wird nur gewährt, wenn der Zeitraum zwischen Baubewilligung und Benützungsbewilligung nicht mehr als 10 Jahre beträgt und der Zeitpunkt der Benützungsbewilligung nicht länger als 12 Monate zurückliegt. Es gilt das Datum der Bescheide.

5) Der/Die AntragstellerIn hat auf die Ausbezahlung eines Baukostenzuschusses bzw. die Zusatzförderung für Niedrigenergie- und Passivhäuser keinen Rechtsanspruch. Die Zuerkennung erfolgt unter Ausschluss des Rechts- und Verwaltungsweges.

6) Die Freigabe der Baukostenzuschüsse bzw. der Zusatzförderung für Niedrigenergie- und Passivhäuser kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel des jeweiligen Haushaltsjahres erfolgen.

4.
Durchführungsbestimmungen

1) Das Antragsformular auf Erlangung eines Baukostenzuschusses bzw. der Zusatzförderung für Niedrigenergie- und Passivhäuser ist von allen BewerberInnen genau und vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Die Angaben werden amtlich überprüft und falsche Angaben ziehen den Ausschluss von der Bewerbung nach sich.

2) Bei Ansuchen um eine Zusatzförderung für Niedrigenergie- und Passivhäuser gilt der Energieausweis für Wohngebäude gemäß ÖNORM H5055 und OIB-Richtlinie 2002/91/EG als Nachweis.

3) Die Förderungssätze werden entsprechend dem Verbraucherpreisindex 1986, herausgegeben vom Österr. Statist. Zentralamt, alle 2 Jahre zu Jahresbeginn (Bezugsgröße 01.01.2009) angepasst, wobei die Beträge auf € 10,00 auf- bzw. abgerundet werden.

5.
Entscheidung über die Zuerkennung

In Sonder- und Zweifelsfällen entscheidet der Stadtrat.

6.
Inkrafttreten

Diese novellierten Wohnbauförderungsrichtlinien treten mit 01.04.2009 in Kraft. Mit dem gleichen Tag werden die bisherigen Wohnbauförderungsrichtlinien der Stadtgemeinde Kapfenberg ausser Kraft gesetzt.

Für Anträge um Gewährung eines Baukostenzuschusses bzw. einer Zusatzförderung für Niedrigenergie- und Passivhäuser, die vor dem 31.03.2009 eingebracht wurden, gelten die Bestimmungen der WBF-Richtlinien i.d.F. des GRB. vom 22.09.2005 (09/05) in Höhe der jeweiligen Indexanpassung.

Für den Gemeinderat
die Bürgermeisterin:
Mag.[a] Brigitte Schwarz eh.

Beilage

Wohnbauförderungsbeträge nach Indexanpassung

per 1. Jänner 2005

Baukostenzuschuss gemäß Pkt. 1. 1)	**Neuer Förderungssatz gerundet**
a) Einfamilienwohnhaus	€ 1.250,00
b) Zweifamilienwohnhaus	€ 830,00
c) Zubauten und Aufstockung	€ 830,00
d) Zubauten mind. 30 m²	€ 420,00
Baukostenzuschuss gemäß Pkt. 2.	
2) Niedrigenergiehaus bis 50 kWh/m²/Jahr	€ 520,00
3) Niedrigenergiehaus bis 40 kWh/m²/Jahr	€ 720,00

per 1. Jänner 2007

Baukostenzuschuss gemäß Pkt. 1. 1)	**Neuer Förderungssatz gerundet**
a) Einfamilienwohnhaus	€ 1.290,00
b) Zweifamilienwohnhaus	€ 850,00
c) Zubauten und Aufstockung	€ 850,00
d) Zubauten mind. 30 m²	€ 430,00
Baukostenzuschuss gemäß Pkt. 2.	
2) Niedrigenergiehaus bis 50 kWh/m²/Jahr	€ 540,00
3) Niedrigenergiehaus bis 40 kWh/m²/Jahr	€ 740,00

per 1. Jänner 2009

Baukostenzuschuss gemäß Pkt. 1. 1)	**Neuer Förderungssatz gerundet**
a) Einfamilienwohnhaus	€ 1.350,00
b) Zweifamilienwohnhaus	€ 890,00
c) Zubauten und Aufstockung	€ 890,00
d) Zubauten mind. 30 m²	€ 450,00
Baukostenzuschuss gemäß Pkt. 2.	
2) Niedrigenergiehaus bis 50 kWh/m²/Jahr	€ 570,00
3) Niedrigenergiehaus bis 40 kWh/m²/Jahr	€ 780,00

per 01. April 2009

Baukostenzuschuss gemäß Pkt. 1.	**Neuer Förderungssatz gerundet**
a) Einfamilienwohnhaus	€ 1.350,00
b) Zweifamilienwohnhaus	€ 890,00
c) Zubauten und Aufstockung	€ 890,00
d) Zubauten mind. 30 m²	€ 450,00
Baukostenzuschuss gemäß Pkt. 2.	
a) Niedrigenergiehaus bis 52 kWh/m² BGF a	€ 650,00
b) Passivhaus bis 15 kWh/m² WNF a	€ 1.000,00

per 01. Jänner 2011

Baukostenzuschuss gemäß Pkt. 1.	**Neuer Förderungssatz gerundet**
a) Einfamilienwohnhaus	€ 1.390,00
b) Zweifamilienwohnhaus	€ 920,00
c) Zubauten und Aufstockung	€ 920,00
d) Zubauten mind. 30 m²	€ 460,00
Baukostenzuschuss gemäß Pkt. 2.	
a) Niedrigenergiehaus bis 52 kWh/m² BGF a	€ 670,00
b) Passivhaus bis 15 kWh/m² WNF a	€ 1.030,00